

109-1-34

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-1/34

Přílohy 45 listů *Ja*

46 listů

č. 19-1 navíc

10.2.2009 *dy*

ST

S

I. A - 11 a / 1942.

Entwurf !

13. VIII. 1942

1.) An den Herrn  
Reichsminister des Innern,  
Berlin NW 7,  
Unter den Linden 72.

Betr.: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.  
Vorg.: Schnellbrief vom 15.7.1942 - I BM 309/42/2001.

Zu den von dort geäußerten Bedenken und Anfragen darf ich folgendes bemerken:

Die Einheit der Verwaltung wird durch den bei mir verbleibenden Führungsstab gesichert. Diesem werden außer dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär, den Befehlshabern der Sicherheitspolizei ~~und des SD~~ und der Ordnungspolizei noch die vorgesehenen Abteilungsleiter und schließlich der Generalinspekteur der Verwaltung sowie die Oberlandräte-Inspektoren angehören. Vornehmliche Aufgabe des Generalinspektors der Verwaltung und der Oberlandräte-Inspektoren ist die einheitliche und zweckmäßige Ausrichtung der Verwaltungsführung. Die Abteilungsleiter werden, abgesehen von Ihrer ständigen Vortragspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten bei dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär, in regelmäßig wiederkehrenden gemeinsamen Besprechungen unter meiner Leitung und der des Staatssekretärs zusammengefaßt. Diese Sicherung gegen die Gefahr einer Zersplitterung meiner Behörde erscheint auch bei der im übrigen nur vorübergehenden Abwesenheit des Unterstaatssekretärs ausreichend.

Die Zusammenfassung der den einzelnen Protektoratsressorts entsprechenden Gruppen (künftig Abteilungen) in weiteren übergeordneten Hauptabteilungen halte ich deshalb nicht nur für überflüssig, sondern auch nicht zu dem Zweck einer weiteren Sicherung für überhaupt geeignet. Diese Zwischenschaltung wirkt sich im allgemeinen schon hemmend, bei den ausgesprochenen Fachgebieten (Justiz, Schulwesen, Finanz usw) aber besonders unliebsam verzögernd aus. Muß man bei

St. S. I-A-11a/42.

1a

ihnen aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Eingliederung in eine Hauptabteilung absehen, so bleibt für die Zusammenfassung der übrigen Gebiete kein Raum mehr. Aus diesen Gründen halte ich die Einschaltung weiterer hochqualifizierter Beamten, die an anderer Stelle besser verwendet werden können, nicht für tragbar.

Welche Funktionen die einzelnen Abteilungsleiter in den autonomen Ministerien ausüben werden (Generalreferenten, ständige Vertreter des Ministers oder wie im Falle Ministerialdirigent Dr. Bertsch die Leitung des Ressorts selbst) wird sich erst aus der weiteren Entwicklung ergeben. Danach wird sich auch die etwaige Höherstufung einzelner Abteilungsleiter zu richten haben. Eine vollständige rangmäßige Gleichstellung aller Abteilungsleiter wird zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Erwägung gezogen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß zur Dokumentierung des Schwergewichtes gegenüber dem autonomen Minister eine gewisse Rangstellung der Abteilungsleiter erforderlich ist.

Ich glaube damit die dortigen Bedenken im wesentlichen ausgeräumt zu haben und bitte, meinem Vorschlag nunmehr die Zustimmung zu erteilen.



+

09287

2.) Z.d.A. *He*

*Kyran III*

*11. 11. 34  
- 16. 11. 34*



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Tgb.Nr.

Prag, den Juli 1942

3

I. Vermerk:

Der Vorschlag des Reichsprotectors vom 23. Juni 1942 samt Ergänzung vom 1. Juli 1942 entspricht der seinerzeitigen Erörterung der Angelegenheit mit Minister Bertsch, der Gruppe Justiz und dem B.d.S.. Ich schlage daher nachstehendes Antwortschreiben vor, das von ~~H-~~Hauptsturmführer Reichsauer mitgezeichnet werden kann.

II. Schreiben:

An den

Herrn Reichsminister des Innern,

B e r l i n NW ~~4~~ /

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Bezug:

~~Schnellbrief vom 25.6.1942 und Fernschreiben vom 2.7.1942, sowie dort. Schnellbrief vom 15.7.1942 - I BM 309/42/2001 #.~~

*Pro d. d. d.*  
Zu den ~~in obigen Schreiben~~ geäußerten Bedenken und Anfragen darf ich folgendes bemerken:

Zweck der nochmaligen Zusammenfassung der den einzelnen Protektoratsressorts entsprechenden Gruppen (künftig Abteilungen) zu Hauptabteilungen könnte nur die Wahrung der Einheit der Verwaltung sein. Garanten der einheitlichen Steuerung der Verwaltung sind aber nach dem gesamten bis-

herigen

herigen Aufbau der Behörde des Reichsprotectors in erster Linie der Unterstaatssekretär und der Staatssekretär, wenn auch bei letzterem mehr die politische Führung in den Vordergrund tritt. Die gegenwärtige Abwesenheit des Unterstaatssekretärs ist nur vorübergehender Natur. Es geht nicht an, auf diese zeitweilige Vakanz die vorläufig abschließende Gliederung der Behörde des Reichsprotectors abzustellen.

Ich gebe weiters zur Erwägung, daß die Erzielung einer einheitlichen und zweckmäßigen Ausrichtung der Verwaltungsführung die vornehmste Aufgabe der neugeschaffenen Oberlandräte - Inspekture des Reichsprotectors - und des Generalinspektors der Verwaltung ist. Durch diese mehrfache Sicherung dürfte der in den dortigen Schreiben aufgezeigten Gefahr einer Zersplitterung der Behörde des Reichsprotectors durch eine eigene Ressortpolitik der einzelnen Abteilungen hinreichend begegnet sein.

09282 Abgesehen davon hat die Erfahrung gezeigt, daß die Einschaltung von Abteilungsleitern (zwischen Unterstaatssekretär und Gruppenleitern) in der Praxis nicht immer förderlich, bei den ausgesprochenen Fachgebieten (Justiz, Schulwesen, Finanz usw.), denen die Abteilungsleiter schon nach ihrer bisherigen Laufbahn nicht so verbunden waren, eher verzögernd gewirkt hat. Hier ist der unmittelbare Vortrag des Fachgruppenleiters (künftigen Abteilungsleiters) beim Unterstaatssekretär und Staatssekretär vorzuziehen.

Im Interesse der Einsparung hochqualifizierter Fachkräfte halte ich es daher nicht für tragbar, Abteilungsleiter und Unterstaatssekretär gewissermaßen mit der gleichen Aufgabe dauernd zu befassen, zumal der organisatorische Aufbau als im wesentlichen feststehend bezeichnet werden kann und auch in der Leitung der Gruppen eine gewisse Kontinuität eingetreten ist,

ein

ein Umstand, der ebenfalls eine Gewähr für die Beibehaltung der bisherigen Linie bietet.

+ Generalinsp.  
+ Insp.

Dem Führungsstab des Reichsprotectors werden voraussichtlich außer dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär, sowie den beiden Befehlshabern, die neuen Abteilungsleiter angehören. Die Zuziehung einzelner Gruppenleiter wird sich aus der Praxis ergeben. Weiteren Verselbstständigungsforderungen würde ich auch meinerseits entgegentreten.

Die erforderliche Zusammenfassung und Ausrichtung der neuen Abteilungsleiter wird, abgesehen von der ständigen Vortragspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten beim Unterstaatssekretär und Staatssekretär durch in kurzen Zeitabständen sich wiederholende Appelle unter Leitung des Reichsprotectors und Staatssekretärs gewährleistet.

Welche Funktionen die einzelnen Abteilungsleiter in den autonomen Ministerien ausüben werden (Generalreferenten, ständige Vertreter des Ministers, oder wie im Falle Dr. Bertsch die Leitung des Ressorts selbst) wird sich erst aus der weiteren Entwicklung ergeben. Danach wird sich auch die etwaige Höherstufung einzelner Abteilungsleiter zu richten haben. Eine vollständige rangmäßige Gleichstellung aller Abteilungsleiter wird zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Erwägung gezogen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß zur Dokumentierung des Schwergewichts gegenüber dem autonomen Minister eine gewisse Rangstellung der Abteilungsleiter erforderlich ist.

Ich glaube damit die dortigen Bedenken im wesentlichen ausgeräumt zu haben und bitte, meinem Vorschlag nunmehr die Zustimmung zu erteilen.

III. Z.d.A.

*Einverständnis  
Nr. 3/8.*

*Hoff einw. (i. Kern)  
11/277*

*Py 11/277*

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD

1677 5  
Prag, den 26. Juli 1942  
XIX, Kastaniengasse 19  
Fernruf 70615, 70165

Tgb. Nr. B. d. S. - VR 1 - 888/42.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs



*revised* in Prag.

Anbei lege ich den Vorgang betreffend Gliederung der  
Behörde des Reichsprotectors wieder vor und schließe den Ent-  
wurf eines Antwortschreibens, das Hauptsturmführer Reischauer  
mitgezeichnet hat, bei. Der Entwurf lag auch Staf. Böhme vor  
seiner Abreise nach Zlin vor.

*Herrn Min. Val. Krüger  
zur Mitzeichnung des Entwurfs.  
f. s.*

*zur Mauer*

*21. 8. 42.*

5a

Der Leiter der Gruppe Justiz

Prag, den 3. August 1942

Urschriftlich  
mit Vorgängen

VR 1 - 888/42

Herrn Oberregierungsrat Dr. Gies

nach Mitzeichnung zurück.

*[Handwritten signature]*

an den



08280

201

*[Faint handwritten notes]*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 23. Juni 1942.

Nr. Z. Verw. 1.

Entwurf

77  
#  
Schnellbrief!

1) An den  
Herrn Reichsminister des Innern

Berlin NW.40  
Unter den Linden 72

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Die mit der Umorganisation der Verwaltung in Böhmen und Mähren zusammengefallene Verwaltung mit der Stellung von ganzem Reichsprotector in die autonomen Länder, auch die Behörde der autonomen Länder.

Während bisher die Behörde des Reichsprotectors aus verschiedenen autonomen

42

6

11a

Es werden dabei die Gruppen Justiz und Unter-  
richt aus der Abteilung I herausgenommen und selbst-  
ständige Abteilungen bilden. Das Gleiche ist bei der  
Gruppe Finanz der Fall, die ebenso wie die Gruppen  
Ernährung und Landwirtschaft und Forst au-  
teilung II ausgegliedert; letztere werden  
Land- und Forstwirtschaft zusammenge-

Die Untergliederung der Abteilungen  
von mir durch einen besonderen Durchführungs-  
regelt werden, wobei ich noch bemerke, da-  
hebung der Dienststelle für das Land Mähr  
der Gliederungsverordnung vom 18.9.40 for

Unter Bezugnahme auf die Besprechung zwischen  
Herrn Staatssekretär Stuckart und dem Leiter meiner  
Abteilung I bitte ich um Ihr Einvernehmen zu dem in  
der Anlage beigefügten Entwurf einer 2. Gliederungsver-  
ordnung.

In Vertretung:

2) Wv. *empfohlen*

*#* *[Signature]*



09274

| Abt. I | Z    |
|--------|------|
| F 24/6 | 22/6 |

2. Verordnung  
über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren  
vom . . . . .

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1681) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen gegliedert:

|                |                                  |
|----------------|----------------------------------|
| Abteilung I    | Allgemeine und innere Verwaltung |
| Abteilung II   | Wirtschaft und Arbeit            |
| Abteilung III  | Verkehr und Technik              |
| Abteilung IV   | Kulturpolitik                    |
| Abteilung V    | Finanz                           |
| Abteilung VI   | Land- und Forstwirtschaft        |
| Abteilung VII  | Unterricht und Kultus            |
| Abteilung VIII | Justiz                           |

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate gegliedert.

(3) Hinzu treten

- a) die Zentralverwaltung
- b) der Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die Zentralverwaltung untersteht unmittelbar dem Unterstaatssekretär. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes unmittelbar dem Reichsprotector.

§ 2

(1) Zur Behörde des Reichsprotectors gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren W- und Polizeiführers :

- a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei
- b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei

121a

(2) die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlasswege geregelt.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem . . . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1940 S. 425) ausser Kraft.



*F246 10246*

*9/23/6*

09273





Nr. Z. Verw. 1.

Entwurf

1) An den  
Herrn Reichsminister des Innern

Berlin NW.40

Unter den Linden 72

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Die mit der Umorganisation der Verwaltung <sup>in Böhmen u. Mähren</sup> zusammenhängende ~~starke~~ Durchdringung der Protectoratsverwaltung mit deutschen Beamten, insbesondere die Abstellung von ganzen Gruppen der Behörde des Reichsprotectors in die autonomen Ministerien, macht es notwendig, auch die Behörde des Reichsprotectors selbst neu zu gliedern.

Ich übersende in der Anlage den Entwurf einer 2. Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors und bitte um Ihr Einvernehmen. Während bisher einzelne Abteilungen der Behörde des Reichsprotectors die Angelegenheiten verschiedener autonomer Ministerien bearbeiten, soll in jedem der 8 autonomen Ministerien eine Abteilung der Behörde des Reichsprotectors entsprechen.

So entspricht

- |   |  |
|---|--|
| dem Ministerium des Innern                    | die Abteilung I<br>Allgemeine und innere<br>Verwaltung |
| dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit     | die Abteilung II<br>Wirtschaft und Arbeit              |
| dem Ministerium für Verkehr und Technik       | die Abteilung III<br>Verkehr und Technik               |
| dem Ministerium für Volksaufklärung           | die Abteilung IV<br>Kulturpolitik                      |
| dem Finanzministerium                         | Abteilung V Finanz                                     |
| dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft | Abteilung VI<br>Land- und Forstwirtschaft              |

*in den Abteilungen I-III  
der Behörde*

*Demnach entspricht dem  
auf die Höhe der Abteilungen  
man blickt 4 auf Beispiel  
8. Hauptprüfung*

4023

14a

dem Ministerium für Schul-  
wesen und Volkskultur  
dem Justizministerium

die Abteilung VII  
Unterricht und Kultus  
die Abteilung VIII Justiz

Es werden dabei die Gruppen Justiz und Unter-  
richt aus der Abteilung I herausgenommen und selb-  
ständige Abteilungen <sup>werden</sup> werden. Das Gleiche ist bei der  
Gruppe Finanz der Fall, die ebenso wie die Gruppen  
Ernährung und Landwirtschaft und Forst aus der Ab-  
teilung II ausgegliedert werden. Letztere werden als  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft zusammengefaßt.  
Die Gliederung der Abteilungen selbst wird von mir  
durch einen besonderen Durchführungserlass geregelt  
werden.

*haben 7 auf beabsichtigt*  
Nach Aufhebung der Dienststelle für das Land  
Mähren ~~kennt~~ der § 3 der Gliederungsverordnung vom  
18. September 1940 ~~aufgehoben~~ <sup>aufgehoben</sup> werden.

*IV In dem in der Ordnung des 1. April 1940 enthaltenen  
auf 1. April 1940*  
In Vertretung:

2. \_\_\_\_\_

09271



2. Verordnung  
über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren  
vom . . . . .

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung  
und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen  
und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1081) und der  
VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und  
Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1039) wird im Einver-  
nehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet ;

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren  
wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatsse-  
kretär in folgende Abteilungen gegliedert :

- ~~Abteilung I Allgemeine und innere Verwaltung~~
- ~~Abteilung II Wirtschaft und Arbeit~~
- ~~Abteilung III Verkehr und Technik~~
- ~~Abteilung IV Kulturpolitik~~
- ~~Abteilung V Finanz~~
- ~~Abteilung VI Justiz~~
- ~~Abteilung VII Ernährung, Land- und Forstwirtschaft~~

*Handwritten notes:*  
 XI - Erbe  
 VII - mo  
 VIII - Jung  
 Wolkstein

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des  
Reichsprotectors in Gruppen und Referate gegliedert.

(3) Hinzu treten

- a) die Zentralverwaltung
- b) der Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die Zentralverwaltung untersteht unmittelbar dem Unter-  
staatssekretär. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes  
unmittelbar dem Reichsprotector.

15a

§ 2

- (1) Zur Behörde des Reichsprotectors gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführers:
  - a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- (2) Die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlaßwege geregelt.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ..... in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1940 S. 425) ausser Kraft.



09270

übernehmen könnte und damit voll ausgelastet wäre, während die andere Gruppe die eigentlichen Zentralverwaltungsangelegenheiten (Hauptbüro, Hausverwaltung, Kasse, Besoldung etc.) übernehmen könnte. Damit wäre eine gewisse Zusammenfassung der Aufgaben, die zusammengehören, erreicht. Es könnten dann auch die Organisationsfragen wieder vollkommen bei der Gruppe I 1 zusammengefaßt werden. Allerdings steht dem gegenüber, daß bisher eine weitere Unterteilung zwischen Abteilung und Gruppe nicht eingerichtet werden sollte. Aus persönlichen Gründen erscheint jedoch der Vorschlag in diesem Ausnahmefall erwägenswert. *ist nachprüfen*

*Vorschlag bereits geprüft, befindet sich im Hauptamt, genaue Grundskizze liegt vor.*

3.) Bezüglich der Zusammenlegung der Gruppen I 1 - 3 ist zu sagen, daß hier zunächst noch die Stellen der Gruppenleiter besetzt sind und daß deshalb eine formelle Auflösung dieser Gruppen nicht möglich ist. Es erscheint aber praktisch, wenn die Gruppen, sobald Ministerialrat Dr. Nobis zum Obersten Verwaltungsgericht übertreten sein wird, in Personalunion in einer Hand vereinigt werden, um dann auch hier die erforderliche Neueinteilung vornehmen zu können.

4.) Die Zusammenlegung der Veterinärwesen wurde früher... Sie scheiterte aber ein... daß es untragbar erschie... Leitung des älteren Tier... es dem älteren Tie... den konnte, sich unter d... scheren Mediziner zu ste

09264

Unter Berücksichtigung dieser Umstände komme ich zu folgendem Vorschlag:

2/

- Erlaß an die Abteilungsleiter,
- " " Gruppenleiter,
- an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- " " Befehlshaber der Ordnungspolizei
- an das Büro des Reichsprotectors,
- " " Büro des Staatssekretärs

*betrifft: Gliederung der Behörden des Reichsprotectors  
inlag. 1. 1. 1940*

Durch die beiliegende Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom heutigen Tage, die demnächst im Verordnungsblatt des Reichsprotectors erscheinen wird, ist die Gliederung der Behörde neu gefaßt worden. Ich bitte, sich mit der Neugliederung umgehend vertraut zu machen.

Während der Dauer der Abwesenheit des Unterstaatssekretärs bleibt zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung dessen Geschäftskreis in vollem Umfang aufrecht erhalten. Es wird zu diesem Zweck ein Büro des Unterstaatssekretärs eingerichtet, das dem Büro des Staatssekretärs angegliedert wird. Vorlagen, die in die Zuständigkeit des Unterstaatssekretärs, Staatssekretärs oder Obergruppenführers fallen, sind daher wie früher zunächst dem Unterstaatssekretär vorzulegen. Dieser Dienstweg ist jederzeit einzuhalten. Der Staatssekretär entscheidet darauf über die weitere Behandlung der Vorlagen; ob er sie selbst zeichnet, ob er sie weiterleitet an den Obergruppenführer oder ob er sie . . . . . zur Zeichnung überträgt. Die Eingänge sind in dem Umfang, in dem sie bisher dem Unterstaatssekretär vorgelegt worden sind

sek  
hab  
pol  
sek  
kre



Der Leiter  
der Abteilung I.

Prag, den 29. April 1942.

Der Reichspräsident  
30 APR 42  
Prof.  
2144 I-

An Obergruppenführer.

Über die Neugliederung der Behörde hat der Leiter der Zentralverwaltung unter dem 17. April 1942 berichtet. Der Bericht ist anliegend nochmals beigelegt.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralverwaltung schlage ich gegenüber dem dem vorerwähnten Bericht beigelegten Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor :

- 1) Die Bezeichnung der Abteilungen möchte ich wie folgt gefasst sehen :

|               |                                  |
|---------------|----------------------------------|
| Abteilung I   | Allgemeine und innere Verwaltung |
| Abteilung II  | Wirtschaft und Arbeit            |
| Abteilung III | Verkehr und Technik              |
| Abteilung IV  | Kulturpolitik.                   |

Ich glaube, dass die in dem vorerwähnten Verordnungsentwurf enthaltene Bezeichnung der Abteilungen zu knapp gefasst ist und die eigentlichen Aufgaben der Abteilungen nicht hinreichend zum Ausdruck bringt.

- 2) Die Gruppe Finanz wird ihrer Bedeutung nach unmittelbar hinter der Abteilung IV, Kulturpolitik, aufzuführen sein, evtl. wäre sogar in Erwägung zu ziehen, sie als Abteilung zu bezeichnen und als Abteilung V hinter der Abteilung IV, Kulturpolitik, aufzuführen. Ihre beiden grossen Aufgabengebiete

- 1) allgemeine Finanzangelegenheiten und Protektoratshaushalt
- 2) Steuern und Zölle

könnten die Ausbringung als Abteilung an sich rechtfertigen. In dem beigelegten neuen Verordnungsentwurf ist hiervon zunächst Abstand genommen, weil immerhin die Gefahr besteht

*Handwritten signature and notes at the bottom left of the page.*

22a

besteht, dass alsdann weitere Gruppen, wie die Gruppe Post und die Gruppe Unterricht und Kultus einen gleichen Anspruch erheben könnten.

- 3) Die Gruppe Hochschulen und Volksbildung ist nicht als selbständige Gruppe auszubringen. An und für sich war dies ursprünglich vorgesehen. Es erscheint praktischer, das Aufgabengebiet Hochschulen und Volksbildung in der Abteilung I zu belassen und je nach der Entwicklung der Verhältnisse entweder den Kurator gleichzeitig mit der Leitung dieser Gruppe zu betrauen, oder - soweit dieser in Zukunft dem Rektor der Karlsuniversität unterstellt werden sollte - die Gruppe als solche überhaupt aufzulösen und lediglich als ein selbständiges Referat kleineren Umfangs in der Abteilung I bestehen zu lassen.

Von diesen Gedankengängen ausgehend, ist der Entwurf für die Verordnung neu gefasst und in der Anlage beigefügt. Es hat sich dabei als praktisch herausgestellt, nicht nur eine Abänderungsverordnung zu erlassen, sondern die gesamte Gliederungsverordnung neu zu fassen.

Frucht

09262



Kulturnachricht

Subasean / 30.4.42.

2. Verordnung

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren  
vom . . . . .

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1081) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert:

- Abteilung I    Allgemeine und innere Verwaltung
- Abteilung II    Wirtschaft und Arbeit
- Abteilung III    Verkehr und Technik
- Abteilung IV    Kulturpolitik
- Gruppe            Finanz
- Gruppe            Justiz
- Gruppe            Unterricht und Kultus
- Gruppe            Post

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

(3) Hinzu treten

- a) die Zentralverwaltung
- b) der Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die Zentralverwaltung untersteht unmittelbar dem Unterstaatssekretär. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes untersteht unmittelbar dem Reichsprotector.

23a

§ 2

- (1) Zur Behörde des Reichsprotector gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführers:
  - a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- (2) Die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlaßwege geregelt.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem . . . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1940 S. 425) außer Kraft.



F 304

09261

Der Leiter  
der Zentralverwaltung

Prag, den 17. April 1942.

An Obergruppenführer.

Herr Unterstaatssekretär Dr. von Burgsdorff hatte mich kurz vor seinem Fortgang beauftragt, eine Neugliederung der Behörde des Reichsprotectors vorzubereiten, wobei vorzusehen sei, eine Reihe von Gruppen aus den Abteilungen herauszunehmen und selbständig zu machen. Gedacht war dabei an die Gruppen Justiz, Unterricht und Kultus, Hochschulen, Finanz und Post. Ich habe ihm dar-

...gt, die eine  
... September  
...ng dieser

...en Entwurf  
...ch eines  
...twurf zwar  
...g auf die

...ngliederung der Gruppen beabsichtigt sei, dass ihm aber die sich aus der Durchführung dieser Massnahmen ergebende Gliederung der Behörde selbst doch so unerwünscht erscheine, dass er Gelegenheit nehmen wolle, diese Angelegenheit noch einmal mit Ihnen, Obergruppenführer, zur Erörterung zu bringen. Darüber und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, hat er mir eine Mitteilung nicht mehr zukommen lassen.

Die bisherige Gliederung der Behörde in eine Zentralverwaltung und 4 Abteilungen beruht auf der vorerwähnten Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 - Verordnungsblatt d.Reichsprotectors 1940, S. 425 -, die sich ihrerseits gründet auf den § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung usw. vom 1. September 1939 - RGBl.S. 1681 - , in dem gesagt ist :

"Der Reichsprotector bestimmt die Innere Gliederung seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren."

Diese Gliederung hat sich bisher im grossen und ganzen bewährt, wengleich zugegeben ist, dass zum mindesten in den Abteilungen I und III, zum Teil auch in der Abteilung II einander wesensfremde Aufgabengebiete zusammengefasst sind.

Ich denke bei der Abteilung I insoweit insbesondere an die Gruppe Justiz, deren Aufgabengebiet zweifellos nicht zur allgemeinen inneren Verwaltung gehört und bei der Abteilung III an die Gruppe Post, die in den Berliner Reichsstellen nicht vom Reichsverkehrsministerium ressortiert.

Die Zusammenfassung der Verwaltung unter dem Unterstaatssekretär machte bei der bisherigen Gliederung diesem gegenüber nur die wenigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der sicherlich vorhandene Schönheitsfehler wurde teilweise wieder wettgemacht durch die straffere Organisation und die dadurch bedingte grössere Stoßkraft. Die Tendenz einzelner Gruppen, die zum wenigsten latent vorhanden war, ihre Belange unabhängig von den Aufgaben der übrigen Gruppen selbständig durchzuführen, wurde durch die Koppelung an andere Gruppen bei der Zusammenfassung in den Abteilungen gehemmt. Deshalb erschien die Organisation, wenigstens nach dem hiesigen Empfinden, eine bessere zu sein, als z.B. bei dem Generalgouverneur in Krakau, wo eine grosse Fülle von Gruppen - dort Abteilungen genannt - unmittelbar ohne weitere Zusammenfassung unter dem Staatssekretär gegliedert war.

Auf dieser hier stets vertretenen Auffassung beruhen wohl auch die Bedenken, die der Unterstaatssekretär gegen die von mir vorgelegte Neugliederung der Behörde geltend machen zu müssen glaubte.

Der Grundgedanke der geplanten Gliederungsänderung war der, gegenüber den einzelnen Ministerien der Protektoratsverwaltung künftig jeweils nur einen Beamten

09260

des Führungsstabes des Reichsprotectors herauszustellen.  
Dieser Beamte sollte sein gegenüber

|   |  |
|---|--|
| dem Ministerium des Innern                          | der Leiter der Abteilung<br>Verwaltung (I)               |
| dem Ministerium für Wirt=<br>schaft und Arbeit      | der Leiter der Abteilung<br>Wirtschaft (II)              |
| dem Ministerium für Verkehr<br>und Technik          | der Leiter der Abteilung<br>Verkehr (III)                |
| dem Amt für Volksaufklärung                         | der Leiter der Abteilung<br>Kulturpolitik (IV)           |
| dem Justizministerium                               | der Leiter der Gruppe<br>Justiz (I/9)                    |
| dem Ministerium für Schulwe=<br>sen und Volkskultur | der Leiter der Gruppe<br>Unterricht und Kultus<br>(I/10) |
| dem Finanzministerium                               | der Leiter<br>Finanz (II)                                |

Darüber hinaus und deshalb im Grunde nicht  
ganisch war beabsichtigt, die Gruppe Hochschulen  
Gruppe Post selbständig zu machen. Das Erstere d  
die Gruppe Hochschulen fast ausschliesslich die  
der deutschen Hochschulen im Protektorat zu betr  
Letztere, weil die Postverwaltung auch innerhalb  
steriums für Verkehr und Technik ein selbständig

25a

- 4 -

- (2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

Führt man diese Gliederung durch, so ergibt sich, dass in Zukunft die Notwendigkeit, die Aufgaben zusammenzufassen, von den einzelnen Abteilungsleitern zum Teil in die vorgesetzte Instanz, zur Zeit dem Herrn Staatssekretär, verlagert wird, da dieser alsdann nicht mehr nur die 4 Abteilungsleiter sondern darüber hinaus auch noch weitere 5 Gruppenleiter unmittelbar unterstellt bekommt. Dass rein schematisch angesehen und zum Teil auch in der praktischen Arbeit dies gegenüber dem bisherigen

Z  
v  
e  
d  
s  
d  
R  
d  
w

worden. Diese Ausgliederung liesse sich nach meinem Erachten gegenüber den anderen Ministerien als Ausnahme auch durchaus rechtfertigen, weil man auf die besonderen wehrpolitischen Aufgaben der Reichspost und deren notwendige einheitliche abgesonderte Behandlung im gesamten Reichsgebiet hinweisen könnte, Aufgaben, deren abgesonderte Be-

arbeitung bei den anderen Ressorts zweifellos nicht in dem gleichen Masse notwendig erscheint.

/ Den Entwurf einer Verordnung über die Neugliederung der Behörde füge ich in der Anlage bei.

Die Stellung der Zentralverwaltung und die des Vertreters des Auswärtigen Amtes, die im Abs. 3 des § 1 der Gliederungsverordnung geregelt ist, sollte nach dem Wunsch des Herrn Unterstaatssekretärs nicht geändert werden. Der Abs. 3 würde also in der alten Fassung bestehen bleiben.

Ich bitte mir Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben.

gez. L i e b e n o w .

2. Verordnung

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren  
vom . . . . .

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl.I S.1081) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl.I s.1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

§ 1 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors 1940 S. 425) erhält in den Absätzen (1) und (2) folgende Fassung :

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert :

- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| Abteilung | I :  | Verwaltung                   |
| "         | II : | Wirtschaft                   |
| "         | III: | Verkehr                      |
| "         | IV : | Kulturpolitik                |
| Gruppe    |      | Justiz                       |
| Gruppe    |      | Unterricht und Kultus        |
| Gruppe    |      | Hochschulen und Volksbildung |
| Gruppe    |      | Finanz                       |
| Gruppe    |      | Post                         |

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

§ 2

27a

§ 2

§ 3 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 wird aufgehoben.

§ 3

Die VO tritt mit dem 1. 4. 1942 in Kraft.



09256

|                |     |        |
|----------------|-----|--------|
| Verwaltung     | I   | Gruppe |
| Wirtschaft     | II  | Gruppe |
| Verkehr        | III | Gruppe |
| Kultur         | IV  | Gruppe |
| Landwirtschaft |     | Gruppe |
| Finanzen       |     | Gruppe |
| Justiz         |     | Gruppe |

(2) Die Bestimmungen werden nach Absatz 1 dieses Artikels in Böhmen und Mähren, die Bestimmungen in der ersten Spalte in Böhmen und Mähren...

Der Leiter  
der Abteilung I .

Prag, den 29. April 1942.

An Obergruppenführer.

Über die Neugliederung der Behörde hat der Leiter der Zentralverwaltung unter dem 17. April 1942 berichtet. Der Bericht ist anliegend nochmals beigelegt.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralverwaltung schlage ich gegenüber dem dem vorerwähnten Bericht beigelegten Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor :

1) Die Bezeichnung der Abteilungen möchte ich wie folgt gefasst sehen :

|               |                                  |
|---------------|----------------------------------|
| Abteilung I   | Allgemeine und innere Verwaltung |
| Abteilung II  | Wirtschaft und Arbeit            |
| Abteilung III | Verkehr und Technik              |
| Abteilung IV  | Kulturpolitik.                   |

Ich glaube, dass die in dem vorerwähnten Verordnungsentwurf enthaltene Bezeichnung der Abteilungen zu knapp gefasst ist und die eigentlichen Aufgaben der Abteilungen nicht hinreichend zum Ausdruck bringt.

*Abt. unang 2 200*

*100307/4*

*(156) 2)*

Die Gruppe Finanz wird ihrer Bedeutung nach unmittelbar hinter der Abteilung IV, Kulturpolitik, aufzuführen sein, evtl. wäre sogar in Erwägung zu ziehen, sie als Abteilung zu bezeichnen und als Abteilung V hinter der Abteilung IV, Kulturpolitik, aufzuführen. Ihre beiden grossen Aufgabengebiete

*Nov 2 200*

1) allgemeine Finanzangelegenheiten und Protektoratshaushalt

29a

§ 2

- (1) Zur Behörde des Reichsprotectors gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren W- und Polizeiführers:
  - a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei.
- (2) Die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlassweg geregelt.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1940 S. 425) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem . . . . . in Kraft.



09254

Konzeptspezialisten  
Nur im Innern Dienstgebrauch

2. Verordnung

Über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors

in Böhmen und Mähren (1)

VOM . . . . .

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1081) und der VO über das Rechtssetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1059) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

...  
waltung  
des Auswärtigen Amtes.  
untersteht unmittelba  
rtreter des Auswärtig  
Reichsprotector.

30a

§ 2

- (1) Zur Behörde des Reichsprotector gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Nöhren W- und Polizeiföhren:
  - a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei
  - b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- (2) Die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlaßwege geregelt.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberöhrt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem . . . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1940 S. 425) außer Kraft.



09253

Der Leiter  
der Zentralverwaltung Prag, den 17. April 1942.

An Obergruppenführer.

Herr Unterstaatssekretär Dr. von Burgsdorff hatte mich kurz vor seinem Fortgang beauftragt, eine Neugliederung in der Behörde des Reichsprotectors vorzubereiten, wobei vorzusehen sei, eine Reihe von Gruppen aus den Abteilungen herauszunehmen und selbständig zu machen. Gedacht war dabei an die Gruppen Justiz, Unterricht und Kultus, Hochschulen, Finanz und Post. Ich habe ihm daraufhin den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die eine Abänderung der Gliederungsverordnung vom 18. September 1940 vorsah und in der der Selbständigmachung dieser Gruppen Rechnung getragen war.

Herr Unterstaatssekretär hat mir diesen Entwurf dann wieder zugehen lassen und mir anlässlich eines Vortrags mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf zwar

ab 20. 4.  
1/1

M. 1.5.42

22/11  
P

31a

"Der Reichsprotector bestimmt die innere Gliederung seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren."

Diese Gliederung hat sich bisher im grossen und ganzen bewährt, wenngleich zugegeben ist, dass zum mindesten in den Abteilung I und III, zum Teil auch in der Abteilung II einander wesensfremde Aufgabengebiete zusammengefasst sind.

Ich denke bei der Abteilung I insoweit insbesondere an die Gruppe Justiz, deren Aufgabengebiet zweifellos nicht zur allgemeinen inneren Verwaltung gehört und bei der Abteilung III an die Gruppe Post, die in den Berliner Reichsstellen nicht vom Reichsverkehrsministerium ressortiert wird.

Die Zusammenfassung der Verwaltung unter dem Unterstaatssekretär machte bei der bisherigen Gliederung diesem gegenüber nur die wenigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der sicherlich vorhandene Schönheitsfehler wurde teilweise wieder wettgemacht durch die straffere Organisation und die dadurch bedingte grössere Stosskraft. Die Tendenz einzelner Gruppen, die zum wenigsten latent vorhanden war, ihre Belange unabhängig von den Aufgaben der übrigen Gruppen selbständig durchzuführen, wurde durch die Koppelung an andere Gruppen bei der Zusammenfassung in den Abteilungen gehemmt. Deshalb erschien hier die Organisation, wenigstens nach dem hiesigen Empfinden eine bessere zu sein als z.B. bei dem Generalgouverneur in Krakau, wo eine grosse Fülle von Gruppen - dort Abteilungen genannt - unmittelbar ohne weitere Zusammenfassung unter dem Staatssekretär gegliedert war.

Auf dieser hier stets vertretenen Auffassung beruhen wohl auch die Bedenken, die der Unterstaatssekretär gegen die von mir vorgelegte Neugliederung der Behörde geltend machen zu müssen glaubte.

Der Grundgedanke der geplanten Gliederungsänderung war der, gegenüber den einzelnen Ministerien der Protectoratsverwaltung künftig jeweils nur einen Beamten



09252

K O P I E

des Führungstabes des Reichsprotectors herauszustellen.  
Dieser Beamte sollte sein gegenüber

|  |  |
|--|--|
| dem Ministerium des Innern                     | der Leiter der Abteilung<br>Verwaltung (I)               |
| dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit      | der Leiter der Abteilung<br>Wirtschaft (II)              |
| dem Ministerium für Verkehr und Technik        | der Leiter der Abteilung<br>Verkehr (III)                |
| dem Amt für Volksaufklärung                    | der Leiter der Abteilung<br>Kulturpolitik (IV)           |
| dem Justizministerium                          | der Leiter der Gruppe<br>Justiz (I/9)                    |
| dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur | der Leiter der Gruppe<br>Unterricht und Kultus<br>(I/10) |
| dem Finanzministerium                          | der Leiter der Gruppe<br>Finanz (II/7).                  |

Darüber hinaus und deshalb im Grunde nicht völlig organisch war beabsichtigt, die Gruppe Hochschulen und die Gruppe Post selbständig zu machen. Das Erstere deswegen, weil die Gruppe Hochschulen fast ausschliesslich die Überwachung der deutschen Hochschulen im Protektorat zu betreuen hat, das Letztere, weil die Postverwaltung auch innerhalb des Ministeriums für Verkehr und Technik ein selbständiges Aufgabengebiet darstellt und wohl auch für die Zukunft eine Verselbständigung dieses Gebiets gegenüber dem vorgenannten Ministerium beabsichtigt ist. Aus diesen Gedankengängen heraus, würde der § 1 der Verordnung - übrigens im Einvernehmen mit dem Minister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren - dann folgendermassen zu fassen sein :

- (1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert:

- (2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

Führt man diese Gliederung durch, so ergibt sich, dass in Zukunft die Notwendigkeit, die Aufgaben zusammenzufassen, von den einzelnen Abteilungsleitern zum Teil in die vorgesetzte Instanz, zur Zeit dem Herrn Staatssekretär, verlagert wird, da dieser alsdann nicht mehr nur die 4 Abteilungsleiter sondern darüber hinaus auch noch weitere 5 Gruppenleiter unmittelbar unterstellt bekommt. Das rein schematisch angesehen und zum Teil auch in der praktischen Arbeit dies gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verbesserung darstellt, dürfte nicht hervorgehoben zu werden brauchen. Ich befürchte auch, dass einzelne Berliner Ressorts ihre Wünsche bei der Behörde durch selbständige Gruppen vertreten zu sehen wieder erneut zur Erörterung bringen werden. Ich denke dabei an das Reichsernährungsministerium, das Reichsforstamt und das Reichsarbeitsministerium. Von diesen drei Ministerien wird sicherlich der Wunsch laut werden, ihre Gruppe aus der Abteilung II herauszugliedern. Diesen Wünschen konnte bisher mit dem Hinweis begegnet werden, dass auch andere Ressorts mit ihrem Aufgabengebiet hier Abteilungen zugeteilt wären, deren einzelne Gruppen nicht in einem unmittelbaren Verwaltungszusammenhang ständen.



09251

Nach meiner Kenntnis ist bisher lediglich dem Reichspostministerium gegenüber eine Zusage auf Ausglie-

arbeitung bei den anderen Ressorts zweifellos nicht in dem gleichen Masse notwendig erscheint.

/ Den Entwurf einer Verordnung über die Neugliederung der Behörde füge ich in der Anlage bei.

Die Stellung der Zentralverwaltung und die des Vertreters des Auswärtigen Amtes, die im Abs. 3 des § 1 der Gliederungsverordnung geregelt ist, sollte nach dem Wunsch des Herrn Staatssekretärs nicht geändert werden. Der Abs. 3 würde also in der alten Fassung bestehen bleiben.

Ich bitte mir Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben.

*Pen 2074*

arbeitung bei den anderen Ressorts zweifellos nicht in dem gleichen Masse notwendig erscheint.

Den Entwurf einer Verordnung über die Neugliederung der Behörde füge ich in der Anlage bei.

Die Stellung der Zentralverwaltung und die des Vertreters des Auswärtigen Amtes, die in Abs. 3 des § 1 der Gliederungsverordnung geregelt ist, sollte nach dem Wunsch des Herrn Staatssekretärs nicht geändert werden. Der Abs. 3 würde also in der alten Fassung bestehen bleiben.

Ich bitte mir Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben.

*in Eile*

2. Verordnung

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren

VOM . . . . .

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl.I S 1081) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl.I S 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

§ 1 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors 1940 S. 425) erhält in den Absätzen (1) und (2) folgende Fassung :

- (1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert :

|               |                              |
|---------------|------------------------------|
| Abteilung I : | Verwaltung                   |
| " II:         | Wirtschaft                   |
| " III:        | Verkehr                      |
| " IV:         | Kulturpolitik                |
| Gruppe        | Justiz                       |
| Gruppe        | Unterricht und Kultus        |
| Gruppe        | Hochschulen und Volksbildung |
| Gruppe        |                              |
| Gruppe        |                              |

- (2) Die Abteilung  
Reichsprotector  
selbständiger

38a

§ 2

§ 3 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 wird aufgehoben.

§ 3

Die VO tritt mit dem 1. 4. 1942 in Kraft.



HOCHSCHULE PROTECTORAT  
Nur im Innern Dienst  
zu verwenden!

09245

40a

Nachdem nun die Gruppen, und ich hoffe schließlich alle Gruppen einschließlich der Justiz, in die Protektoratsministerien eingebaut werden, halte ich die verwaltungsmäßige Zusammenfassung, die notwendig ist, auf der Ebene der Protektoratsverwaltung für möglich und zweckmäßig. Diese meine Ansicht führt aber nun dazu, daß über kurz oder lang ein Plan verwirklicht wird, der früher schon einmal ausgearbeitet worden ist und der, kurz gesagt, darin besteht, daß die gesamte Protektoratsregierung von Deutschen übernommen wird und daß der deutsche Ministerpräsident die verwaltungsmäßige Zusammenfassung durchführt. Dann haben wir das politisch maßgebliche Führungsgremium auf der einen Seite und die verwaltungsmäßige notwendige Zusammenfassung auf der andern Seite. Ich glaube nicht, daß man ohne eine neue Zusammenfassung wird regieren können. Wenn die politische Lage so ist, daß man z.Zt. eine Übernahme der Gesamtprotektoratsregierung durch Deutsche nicht durchführen kann und will, so wäre die allerdings sehr weittragende politische Frage zu entscheiden, ob man die Zusammenfassung unter einem deutschen Ministerpräsidenten, der notwendig ist, mit deutschen und tschechischen Ministern durchführen kann. Ich persönlich würde eine solche Lösung für möglich halten. Der 1. Schritt zu einer deutsch-tschechischen Regierung ist ja schon durch den Einbau eines deutschen Ministers getan worden und die deutsch-tschechische Verwaltung, wenn ich einmal den mißverständlichen Ausdruck "deutsch-tschechisch; gebrauchen darf, läuft, wenn wir neben tschechischen Bezirkshauptleuten nun deutsche Bezirkshauptleute einsetzen.

Schließlich sind das alles vorübergehende Maßnahmen und das, was vielleicht optisch nicht schön erscheint, ist auch vorübergehend; denn es wird ja in Böhde kein Tschechentum und keine tschechischen Minister und Bezirkshauptleute mehr geben sondern nur Minister und Bezirkshauptleute, die zwar aus dem tschechischen Volke kommen aber mittlerweile durch Umvolkung auf Grund ihrer rassischen, politischen, weltanschaulichen und charakterlichen Haltung in die deutsche Staatsangehörigkeit aufgenommen sind.

Ich

09243



Ich bitte also, Obergruppenführer, daß, wenn Sie an der Ausgliederung von Gruppen aus den Abteilungen und damit an einer Auflösung der jetzigen Organisation des Amtes des Reichsprotectors weiterhin festhalten wollen, doch dann die weitere verwaltungsmäßige Entwicklung ins Auge gefaßt wird.

gez. Dr. von Burgsdorff

-----

Herrn Dr. F u c h s

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5730

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 11. März 1942.

Nr. Z.-Verw.I.

1). An den  
Herrn Reichsminister des Innern,  
z.Hd.v.Herrn Staatssekretär Dr. S t u c k a r t ,  
in B e r l i n .

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren.

Anlage : 1

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer  
Verordnung, durch die die Verordnung über die Gliederung  
der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren  
vom 18. September 1940 in wesentlichen Teilen abgeändert  
werden soll.

Der Grundgedanke der geplanten Gliederungs-  
änderung ist ~~der~~, gegenüber den einzelnen Ministerien  
des Protektorats künftig jeweils nur einen ~~entsprechend~~  
~~dem Unterstaatssekretär unterstehenden~~ Beamten des Füh-  
rungsstabes der Behörde des Reichsprotectors herauszu-  
stellen. Dieser Beamte soll sein gegenüber

|   |  |
|---|--|
| dem Ministerium des Innern                          | der Leiter der Abteilung<br>Verwaltung   |
| dem Ministerium für Wirt-<br>schaft und Arbeit      | der Leiter der Abteilung<br>Wirtschaft<br>(in diesem Falle liegt<br>Personalunion vor) |
| dem Ministerium für Verkehr<br>und Technik          | der Leiter der Abteilung<br>Verkehr  |
| dem Amt für Volksaufklärung                         | der Leiter der Abteilung<br>Kulturpolitik  |
| dem Justizministerium                               | der Leiter der Gruppe<br>Justiz  |
| dem Ministerium für Schulwe-<br>sen und Volkskultur | der Leiter der Gruppe<br>Unterricht und Kultus   |

dem

420a

dem Finanzministerium der Leiter der Gruppe Finanz

Eine Abweichung von dieser Grundlinie stellt lediglich die Verselbständigung der Gruppe Hochschulen und Volksbildung und der Gruppe Post dar.

Die <sup>Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse</sup> Verselbständigung der Gruppe Hochschulen und Volksbildung ist deshalb gerechtfertigt, weil diese fast ausschliesslich mit Aufgaben der unmittelbaren Reichsverwaltung betraut ist, während die Abteilung I (Verwaltung) in Zukunft nur <sup>noch</sup> mehr Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber der autonomen Verwaltung wahrzunehmen haben wird.

Die Verselbständigung der Gruppe Post entspricht einem besonderen Wunsche des Reichspostministers und ist deshalb geboten, weil die Postverwaltung auch innerhalb des Ministeriums für Verkehr und Technik ein selbständiges Aufgabengebiet darstellt und es aus diesem Grunde zweckmässig ist, insoweit die Aufsichts- und Weisungsbefugnisse nicht vom Leiter der Abteilung Verkehr sondern von einem Postfachmann der Behörde des Reichsprotectors ausüben zu lassen.

Ausserdem bedarf die Auflösung der Dienststelle Mähren, die seinerzeit nur durch Verwaltungsakt verfügt wurde, gesetzestechnisch noch der Bestätigung im Wege einer Verordnung.

Ich bitte, aus den dargelegten Gründen der Veröffentlichung der geplanten Verordnung zuzustimmen.

09241

2). Wv. 1.4.1942.



I Z  
L. P. 1/3

*Handwritten notes in cursive script, mostly illegible due to fading and bleed-through.*

2. Verordnung

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors  
in Böhmen und Mähren

vom .....

Konzept

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung  
und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böh-  
men und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1081) und  
der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen  
und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1039) wird im Ein-  
vernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

§ 1 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichs-  
protectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940  
(VOBl. des Reichsprotectors S. 425) erhält in den Ab-  
sätzen (1) und (2) folgende Fassung :

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und  
Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unter-  
staatssekretär in folgende Abteilungen und selbstän-  
dige Gruppen gegliedert :

- |               |                             |
|---------------|-----------------------------|
| Abteilung I : | Verwaltung                  |
| " II :        | Wirtschaft                  |
| " III :       | Verkehr                     |
| " IV :        | Kulturpolitik               |
| Gruppe        | Justiz                      |
| Gruppe        | Unterricht und Kultus       |
| Gruppe        | Hochschulen und Volsbildung |
| Gruppe        | Finanz                      |
| Gruppe        | Post                        |

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des  
Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die  
selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

§ 2

§ 3 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichs-

43a

Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18.  
September 1940 wird aufgehoben .

§ 3

Die VO tritt mit dem 1.4. 1942 in Kraft .

*L*  
*Donp*  
*Donp*



09240

Prag, den 9. März 1942.

44

Betrifft: Ausgliederung einzelner Gruppen aus den Abteilungen.

1. Die Verordnung über den Aufbau der Verwaltung usw. vom 1. September 1939, RGBl. Seite 1681 bestimmt im § 4 :

Der Reichsprotector bestimmt die innere Gliederung seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren.

Dementsprechend ist am 18. September 1940 die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors (abgedruckt im Verordnungsblatt Seite 425) ergangen, deren § 1 Folgendes bestimmt :

Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen gegliedert :

Abteilung I Verwaltung, Justiz, Unterricht;

Abteilung II Wirtschaft und Finanz;

Abteilung III Verkehr;

Abteilung IV Kulturpolitik.

Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate gegliedert.

Hinzu treten :

a. die Zentralverwaltung,

b. der Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die Zentralverwaltung untersteht unmittelbar dem Unterstaatssekretär, der Vertreter des Auswärtigen Amtes untersteht unmittelbar dem Reichsprotector.

In Ausführung des Abs. 2 des § 1 ist zunächst am 18. September 1940 der 1. Durchführungserlass über die Gliederung ergangen, der im wesentlichen noch heute die Gliederung der Behörde wiedergibt.

2. Vorgesehen ist die Ausgliederung der Gruppen I, 9 (Justiz), I, 10 (Unterricht), I, 11 (Hochschulen) aus der Abteilung I, sowie

44 a

sowie die Ausgliederung der Gruppe II,7 (Finanz-  
Abteilung II.

Inwieweit die Gliederung weiterer Gruppen  
Gruppe Landwirtschaft und der Gruppe Post zu

einmal beabsichtigt ist  
Erörterung. Festzustellen  
Gliederung der hierfür  
nderung der Gliederung  
hierzu das Einvernehmen  
rund des § 4 der Aufba  
h die Gliederungsveror  
nminister ergangen ist  
r Gliederungsverordnun

~~Lehrschulen,~~  
~~Lehrschulen)~~

weisung des  
die selbstän-

igen Gruppen in mehrere gegliedert.

(3) Hier verbleibt es bei der ursprünglichen Fassung.

Die Dienststelle Wahren ist bisher lediglich durch Verwal-  
tungsakt des Reichspräsidenten aufgelöst worden. Da sie ih-  
rerseits im § 3 der Gliederungsverordnung verankert ist,  
scheint es notwendig, diesen § aufzuheben.

229



*W. L. ...*

*K. L. ...*

45

6 3/2

Herrn Unterstaatssekretär.

Der Herr Staatssekretär hat am 31. v. Mts. die Frage des Einbaues der Gruppe Justiz in die zuständige Oberste Protektoratsbehörde mit  $\frac{1}{2}$ -Obergruppenführer Heydrich erörtert. Hierbei ist die endgültige Entscheidung dahin getroffen worden, dass der Einbau entfällt. Die Gruppe Justiz soll darüber hinaus aus der Abteilung I ausgegliedert und selbständig werden. Ich gebe hiervon Kenntnis.

*[Signature]*

Oberregierungsrat.

*J. J. ...*  
*1 02/12*

*Stöcker*  
*buyl R*